

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen

wird folgende

Vereinbarung in Anlehnung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind ambulante Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 68 Abs. 1 SGB XII, welche der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wohnungslose und von Armut betroffene Menschen als offenes und niedrigschwelliges Leistungsangebot der Basisversorgung und Grundberatung in dem „Café Papagei“ und „frauenzimmer“, Auf der Brake 2, 4 bis 12, 28195 Bremen, erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung gemäß der anliegenden Leistungsbeschreibung „**Offene Angebote Café Papagei und frauenzimmer**“ **Stand: 11.03.2021**“ erbracht.

2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Die Vertragsparteien erklären ferner ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich, konzeptionellen Fortentwicklung der in diesem ambulanten offenen Angebot zu erbringenden Leistung.

2.4 Die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Leistungen sollen für **130 bis 160 Personen täglich** erbracht werden.

2.5 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität ambulanter offener niederschwelliger Leistungsangebote finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.6 Die in den offenen Angeboten im Café Papagei und im frauenzimmer zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung „Offene Angebote Café Papagei und frauenzimmer“ Stand: 13.05.2016“ unter den Ziffern 4.1 bis 4.6 dezidiert aufgeführt; diese Leistungsvereinbarung wird Vertragsbestandteil.

2.7 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen der vereinbarten Leistungen auch Hilfeempfängern dieses Leistungsangebot zur Verfügung zu stellen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Unter Berücksichtigung der Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 und der bislang für die offenen ambulanten Angebote des „Café Papagei“ und „frauenzimmer“ vereinbarten Leistungsstandards beträgt das zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung und der diesem Vertrag zu Grunde liegender Leistungsbeschreibung „Offene Angebote Café Papagei und frauenzimmer Stand: 13.05.2016“ Pauschalleistungsentgelt für die Zeit ab **01.05.2022:**

741.114,02 pro Jahr bzw. 185.278,51 € pro Quartal;

Die Zahlung erfolgt jeweils zur Quartalsmitte.

3.2 Hier ist die Finanzierung einer **zusätzlichen 0,5 VK-Streetworker-Stelle** (d. h. 1,5 VK Sozialpädagogen für Erziehung/Betreuung) enthalten, wie bereits 2019/2020, (plus 0,5 VK Fachl. Leitung).

3.3 Berechnungsgrundlage: Die Erhöhung erfolgte gemäß geeinter Steigerungsrate auf die vorausgehende Vereinbarung (seit 01.04.2021), d. h. es werden die per Einigung und Schiedsstellenentscheid vom 12.10.2021 festgelegten Werte gesteigert. (Zuzüglich 3.2 !) Folglich ist kein Kalkulations-/Berechnungsblatt mit Einzelkosten hinterlegt!

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum ab **01. Mai 2022** geschlossen, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Pauschalleistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Zweck der Prüfung

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen in den offenen niederschweligen Angeboten des „Café Papagei“ und „frauenzimmer“.

Es gelten die §§ 21 bis 26 des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII bezüglich der Prüfungsvereinbarung.

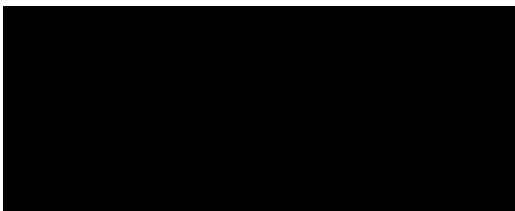
Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 30. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen.

6. Sonstiges

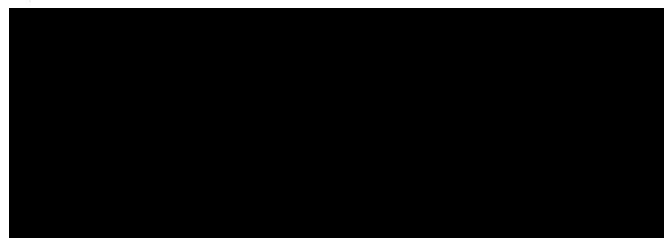
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2022



Volkens



rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Anlage: Leistungsbeschreibung „Offene Angebote Café Papagei und frauenzimmer“ - Stand 11.03.2021

